

Deutscher BundeswehrVerband
- Landesgeschäftsstelle West -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 233
Mail: west@dbwv.de

Antrag an die Landesversammlung West 2017

Stichwort:

Transparenz der Auswahlverfahren und Rechtsweg

Antragstext:

Der DBwV möge sich dafür einsetzen, dass die Auswahlverfahren der Bundeswehr, insbesondere zur Besetzung höherwertiger Dienstposten, die verfassungsgemäß erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit erhalten. Die verwaltungsinternen Perspektivkonferenzen stellen zudem kein zulässiges Auswahlkriterium für die Besetzung eines konkreten Dienstpostens dar, so dass die Zuordnung als Anwärter nicht für die Besetzung eines höherwertigen Dienstpostens ausreicht.

Im komplexen militärischen Perspektiv- und Auswahlverfahren der Bundeswehr wird das Rechtsschutzinteresse an beamtenrechtlichen Voraussetzungen festgemacht, die so für die Soldatinnen und Soldaten nicht gegeben sind. Verfassungsrechte, wie der Grundsatz von Eignung, Befähigung und Leistung, die Grundsätze der Inneren Führung und der Grundsatz von Treu und Glauben können dadurch zu leicht unterlaufen werden.

1. Für Beurteilungen muss der Grundsatz des gemeinsamen Stichtages und desselben Beurteilungszeitraumes uneingeschränkt für alle Perspektiv- und Auswahlverfahren gelten. Für fehlende Beurteilungen sind Referenzgruppen zu bilden.
2. Der letzten Beurteilung ist als Auswahlmittel die vom BVerwG zugesicherte vorrangige Rangstellung einzuräumen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung ist erst in nachrangigen Schritten auf ältere bzw. historische Beurteilungen oder andere Auswahlkriterien zurückzugreifen, d.h. eine sofortige Einbeziehung durch Punktevergaben hat im ersten Auswahlschritt zu unterbleiben.
3. Bei nicht einsatzrelevanten Werdegängen mit spezifischen gesundheitlichen Voraussetzungen darf der Geburtsjahrgang kein Auswahlkriterium sein. Für die letzte Verwendung muss sich die Mindestdauer für den Verbleib auf einem höherwertigen Dienstposten an der besonderen Altersgrenze der Dienstpostenbesoldung oder an einem individuell vereinbarten Zuruhesetzungsdatum orientieren.

Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Gleichbehandlung in den Perspektiv- und Auswahlverfahren der Bundeswehr (Konkurrentenklage) darf nicht ausgeschlossen werden, weil keine konkrete Bewerbung für einen bestimmten Dienstposten vorliegt, solange diese Dienstposten nicht allgemein ausgeschrieben werden. Die Praxis, den verfassungsgemäßen Rechtsweg Betroffener zu behindern, ist unverzüglich einzustellen.

Antragsbegründung:

Anpassung der Auswahlverfahren der Bundeswehr an die geltende Rechtslage, insbesondere an die Entscheidungen:

- BVerwG zu Verwendungsentscheidungen – WDS-VR 9.15 vom 11.03.2016, vgl. Rn 31 und 42,
- BVerwG zur Vergleichbarkeit von Beurteilungen – WB 10.03 vom 15.05.2003, vgl. Rn 13 Satz 3.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 17.01.2017 beschlossen.

Andreas Bruckner
Oberstleutnant
Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln